
Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris
(Institut historique allemand)
Band 3 (1975)

DOI: 10.11588/fr.1975.0.48596

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

100jährigen Krieges etwa $\frac{1}{2}$ Million Pfund allein aus kirchlichen Einkünften ausgegeben hat. Dieser finanzielle Rückhalt wird wohl mit ein Grund dafür gewesen sein, daß es nicht schon am Beginn der Auseinandersetzungen zur Katastrophe gekommen ist.

Unter den Tabellen des Anhangs sei vor allem auf Tafel 1 (S. 339) verwiesen, wo ein kurzer Überblick über die Veränderung der Silbermünze von der Zeit Ludwigs IX. bis Ende 1356 gegeben wird. Vielleicht wäre es gut gewesen, wenn der Vf. etwa anhand der von K. H. SCHÄFER (Die Ausgaben der Apostolischen Kammer unter Benedikt XII., Klemens VI. und Innozenz VI., 1914), oder E. GÖLLER (Die Einnahmen der Apostolischen Kammer unter Johann XII., 1910) publizierten Quellen und ähnlicher Unterlagen auch die Bezüge zur Goldwährung hergestellt hätte.

Das Fehlen eines solchen Vergleichs stellt freilich keinen gravierenden Mangel des Buches dar, und es ist zu hoffen, daß der angekündigte zweite Teil der Studie in absehbarer Zeit erscheinen wird.

Alois SCHÜTZ, München

La Correspondance de Pierre Ameilh, archevêque de Naples puis d'Embrun (1363–1369). Texte établi d'après le registre des Archives vaticanes (Arm. LIII, 9) et annoté par Henri BRESCH. Editions du Centre National de la Recherche Scientifique, Paris 1972, LXXII, 788 S., gr. 8°. (Sources d'Histoire Médiévale, publiées par l'Institut de Recherche et d'Histoire des Textes, 6).

Das Briefregister des Erzbischofs Pierre Ameilh, aus dem schon Denifle etliche Stücke veröffentlichte und das auch andere Forscher im jeweiligen Rahmen ihrer Untersuchungen ausgewertet haben¹, wird hier als Ganzes im Druck zugänglich. Derart vollständige diplomatische Korrespondenzen sind, wie der Herausgeber bemerkt, aus dem Mittelalter selten auf uns gekommen. Wir versuchen, die vielseitige Bedeutung des Registers zu veranschaulichen, und folgen dabei zunächst der gründlichen, gut gegliederten Einleitung, um dann aus den Texten ergänzend einzelnes herauszugreifen und die Edition selbst kurz zu erörtern. Das Register enthält sowohl vollständige Briefftexte als auch mehr oder wenige kürzende Einträge. Darüber hinaus finden sich darin Memoranden, Instruktionen für Gesandte, einzelne Schreiben von anderer Seite, ein paar Abrechnungen bzw. Inventare und Notizen verschiedenen Inhalts. In die am Anfang säuberliche Ordnung der Abschriften hat der Erzbischof zunehmend eingegriffen, die Streichungen, Ergänzungen und sonstigen Änderungen mehren sich, sodaß schon die Entstehung des schließlich zur Absendung gelangenden Schreibens faßbar wird. Zwei Drittel des Registers hat ein besonderer Vertrauter des Erzbischofs geschrieben, der Notar Heinrich Hoefman von Thorn,

¹ H. DENIFLE, *La Guerre de cent ans et la désolation des églises, monastères et hôpitaux en France*, II (Paris 1899), S. 788–819. Vgl. den Hinweis auf Denifle und andere Autoren im vorliegenden Werk, S. XIII f.

ein Kleriker der Diözese Lüttich, für den sein Dienstherr im Sommer 1366 die Pfarrkirche von Bocholt (Diözese Münster/Westfalen) vom Papst erbat². Aus der neapolitanischen Amtszeit des Erzbischofs stammt eine größere Zahl von Briefen, deren Text zum Teil chiffriert ist. Der Herausgeber nimmt hier auf die einschlägige Arbeit von Aloys Meister Bezug, der für seine Studien und Chiffren-Auflösungen auch zwei Briefe von Pierre Ameilh benutzt hat, für welche der Klartext in diesem Register zu finden ist³. Zur Technik der Korrespondenz gehört schließlich auch die Form der Übermittlung, und H. BRESCH hat deshalb in der Einleitung zusammengestellt, was sich aus dem Register über die Boten des Erzbischofs und seiner Briefpartner entnehmen läßt.

Pierre Ameilh stammte aus der Auvergne, aus Clermont, wurde Benediktiner, widmete sich in Paris dem Rechtsstudium und erhielt dann als Auditor eine Stellung bei dem Kardinal Guy de Boulogne. 1355 trat er an die Spitze des Klosters Saint-Bénigne in Dijon; in Burgund erwarb er sich nach seinem eigenen Zeugnis viele Freunde. 1360 befand er sich im Gefolge des Kardinals von Boulogne auf einer Gesandtschaftsreise in Spanien. Es folgte im April 1362 die Erhebung zum Erzbischof von Vienne und schon im Januar 1363 die Versetzung auf den Erzstuhl von Neapel, wo er im päpstlichen Auftrag als »reformator pacis in regno Sicilie« wirken sollte. H. BRESCH zweifelt daran, daß Pierre Ameilh sich für diese schwere Aufgabe eignete; er skizziert seine Schwächen – eine gewisse Überschätzung seiner Möglichkeiten, eine über seine Zuständigkeiten hinausgehende und Mißtrauen erweckende Vielgeschäftigkeit, seine Taktlosigkeiten –, die ihm jedenfalls in seiner Amtszeit in Neapel (1363–1365) anhaften. Viel später ist Pierre Ameilh doch noch weiter emporgestiegen, als er bei dem Ausbruch des Großen Schisma zum engen Vertrauten des Gegenpapstes Clemens VII. wurde und die Kardinalswürde erhielt. Dafür empfahlen ihn außer der langbewährten Anhänglichkeit an die miteinander verschwägerten Grafenhäuser Auvergne/Boulogne und Genf seine juristische Bildung und Argumentationskraft, die er für den Kampf gegen Urban VI. einsetzte. Was die 1360er Jahre betrifft, läßt die vorliegende Korrespondenz gut erkennen, auf welche Gönner und Helfer an der Kurie Pierre Ameilh zählte. Unter den Kardinälen war das an erster Stelle Guy de Boulogne und nächst ihm Guillaume d'Aiguille. Aber Briefe an diese und andere Kardinäle wurden oft von Schreiben an nachgeordnete Angehörige der Kurie begleitet, die ihrerseits auf die in Anspruch genommenen Kardinäle einwirken sollten. Unter den Intrigen, Gewalttaten und Machtkämpfen, an denen das Hofleben zu Neapel unter Königin Johanna I. so besonders reich war, hat Pierre Ameilh ein Vorhaben seines Gönners, des Kardinals Guy de Boulogne, lang und hartnäckig verfolgt: die von jenem gewünschte Eheverbindung des jungen Grafen Aymon von Genf – eines Neffen des Kardinals, chiffriert sinnigerweise als »Messias« bezeichnet – mit der Prinzessin Jo-

² Als *Henricus Hoefman de Thoren, clericus Leodiensis diocesis, publicus imperiali auctoritate notarius* unterfertigt der Genannte ein Notariatsinstrument im Oktober 1363 zu Aversa, hier als Nr. 52 (S. 116–118) abgedruckt. – Thorn in der niederländ. Provinz Limburg.

³ A. MEISTER, *Die Geheimschrift im Dienste der päpstlichen Kurie ...* (1906). Vgl. die ausführliche Erörterung in der Einleitung S. XXI–XXV.

hanna von Durazzo (Duras) zustandezubringen; darüber hat schon Kenneth M. SETTON ausführlich gehandelt⁴. Bei den im Hause Anjou gegebenen Verhältnissen hatte die genannte Prinzessin ernsthaft Aussicht auf die Thronfolge in Neapel. Aus der geplanten, von Johanna von Durazzo selbst eine Zeitlang gewünschten Heirat mit Aymon von Genf ist nichts geworden, vor allem weil sie einem vorgesehenen, allerdings schließlich auch unterbliebenen Ehebündnis mit dem König von »Trinacrien«, d. h. der Insel Sizilien, im Wege stand. Der Erzbischof zog sich den Vorwurf friedensfeindlicher Einmischung zu; die Spannungen wuchsen so sehr, daß er im August 1364 nach Benevent auswich und dort zehn Monate blieb. Die Briefe von Pierre Ameilh nach Avignon werfen auf diese Entwicklung und auf die Zustände am Hofe von Neapel viel Licht; auch Emile G. LÉONARD hat sie, nach früheren Teilveröffentlichungen zitiert, in seiner zusammenfassenden Übersicht »Les Angevins de Naples« (Paris 1954) verwendet. Schon im Januar 1365 ging in Neapel das Gerücht um, der Papst (Urban V.) und Kardinal Guy de Boulogne kümmerten sich nicht mehr um die vorgesehene Heirat der Prinzessin, und die Versetzung des Erzbischofs – der von diesem Gerücht an den Kardinal von Boulogne schrieb – stehe demnächst zu erwarten. In den folgenden Monaten konnte sich Pierre Ameilh gleichwohl Hoffnungen machen, und Anfang September sogar wieder feierlich in Neapel einziehen. Schon im Oktober 1365 erreichte ihn dann doch die Versetzung nach Embrun. Weder die Fürsprache seines Domkapitels noch die eigenen Vorstellungen und Bitten um Suspendierung dieser Maßnahme fanden bei Urban V. Gehör. Die vom Herausgeber anmerkungsweise gestreifte Möglichkeit, der Papst habe vielleicht für die Sicherheit von Pierre Ameilh gefürchtet, dürfte höchstens ein ergänzendes Entscheidungsmotiv gewesen sein. Betrachtet man die von H. BRESO erwähnten Umstände – die Zugehörigkeit des Nachfolgers in Neapel zu einer ganz anderen Gruppierung, die Haltung des Pierre Ameilh wohl auch nicht sonderlich gewogenen Legaten für Neapel, des großen Kardinals Egidio Albornoz, vor allem den Wunsch der Kurie nach einem Ausgleich – dann deutet all das doch, wie es auch H. BRESO in der Hauptsache sieht, auf ein Fallenlassen von Pierre Ameilh hin.

Der Erzbischof fand sich mit dieser Lösung auch nach seinem Eintreffen in Embrun nicht ohne weiteres ab, sondern hoffte, seinen neuen Sitz bald wieder aufgeben und dafür den Bischofsstuhl von Langres gewinnen zu können. Unverständlich bleibt, weshalb der Herausgeber in diesem Zusammenhang von einem »archevêché de Langres« spricht⁵. Im Text ist nur vom Hochstift Langres, von der *Ecclesia Lingonensis* die Rede. Spielt bei dieser kleinen Flüchtigkeit vielleicht die Annahme mit, ein Erzbischof müsse bei seiner Versetzung wieder einen Erzstuhl erhalten? Schon aus der Laufbahn und Korrespondenz von Pierre Ameilh kann man ein Gegenbeispiel entnehmen: Der unmittelbare Amtsvorgänger in Embrun erhielt – wie hier auch in der Einleitung erwähnt – den Bi-

⁴ Archbishop Pierre d'Ameil in Naples and the Affair of Aimon III of Geneva (1363–1364). In: *Speculum* 28 (1953) S. 643–691. Hinweis bei BRESO S. XII.

⁵ Im Kopfregeest von Nr. 295 (S. 464; »archevêque de Langres« in der Einleitung S. XXXIV, so auch im Register S. 775).

schofssitz Viviers und hat von dort aus mit Ameilh Briefe gewechselt. Der Erzbischof behauptete, schon als Abt von St-Bénigne in Dijon sei er für das Hochstift Langres im Gespräch gewesen. Und in der Tat konnte dieser besonders angesehene Bischofssitz, zu dessen Diözese ja bis 1731 auch Dijon gehörte⁶, für Pierre Ameilh, der sich in jenen Gegenden so wohl gefühlt hatte, sehr attraktiv sein. So versicherte er denn auch im Dezember 1365: *Omnibus consideratis ego crederem proficere in illa Ecclesia, presertim quia perpetuo figerem illuc mansionem* (Nr. 296). H. BRESCH spricht, diese Stelle zitierend, von einem sehr ehrgeizigen Projekt – *fonder en Bourgogne sa »maison«, à perpétuité* (S. XXXIV). Ist damit der Sinn der Stelle unmißverständlich getroffen? Gewiß, Langres mochte im Vergleich mit dem armen Embrun viel besser dotiert sein und insofern auch einen gehobeneren Status garantieren, wie H. BRESCH betont; andererseits hatte aber Ameilh nach Vienne und Neapel nun schon seinen dritten erzbischöflichen Sitz inne. Sein Langres-Projekt blieb erfolglos, aber war es besonders ehrgeizig? Wir sehen in der Stelle vielmehr die werbende Versicherung des gern die Argumente kumulierenden Briefschreibers, er werde im Berufungsfall nicht mehr von Langres weggehen wollen.

Pierre Ameilh mußte in Embrun bleiben. H. BRESCH gibt einen Überblick über die recht kärglichen Verhältnisse, in denen der Erzbischof auskommen und für seine Mitarbeiter in der Verwaltung der Erzdiözese und des Erzstiftes sorgen mußte. Anlässlich des Finanzausgleichs mit dem Amtsvorgänger und nunmehrigen Bischof von Viviers stellte man im Sommer 1366 die Einkünfte der *mensa archiepiscopalis* für 1365 zusammen und trug sie auch ins Briefbuch ein; aus ihm ist die hier wieder abgedruckte Zusammenstellung schon 1905 von MARTIN-CHABOT veröffentlicht worden⁷. Mit Geldmangel begründete es Ameilh, wenn er den Wunsch des Kardinals von Boulogne ablehnte, er möge der Kurie nach Rom folgen – wohin sie, zunächst vorübergehend, 1367 zurückgekehrt war; mit dem Wegzug der Kurie von Avignon sei die Kirche von Embrun noch ärmer geworden⁸. In den persönlicheren Mitteilungen, die dieser Korrespondenz so viel Farbe verleihen, fehlt es auch nicht an Klagen über Krankheit und Kälte⁹. Ameilhs Interesse an juristischen Problemen verrät sich in gelegentlichen brieflichen Anfragen, so bei dem Bologneser Rechtsgelehrten Giovanni di Legnano¹⁰.

⁶ Vgl. A. MIROT, Manuel de géographie historique de la France, 2. A., II (1950) S. 319 f., und zum Pairsrang des Bischofs von Langres F. OLIVIER-MARTIN, Histoire du droit français . . ., 2. A. (1951) S. 227 f.

⁷ In: Mélanges d'Archéologie et d'Histoire 25 (1905) S. 286–292, bei H. BRESCH: Nr. 302 (S. 477–484), mit Hinweis auf Martin-Chabot. Vgl. auch den darauf bezogenen, hier zuerst veröffentlichten Brief des Erzbischofs vom 12. Sept. 1366, Nr. 301 (S. 474–477), sowie die Einleitung S. LX.

⁸ *Ecclesia ista non valet tantum sicut solebat, presertim post Curie mutationem* (Nr. 359/März 1368). – *Ista terra est valde misera, nec potest haberi pecunia nisi de animalibus, que non habent pretium postquam Curia est translata* (Nr. 374/18. Juli 1368). Vgl. Einleitung S. LXIV–LXVI.

⁹ *Dissenteriam passi sumus hiis diebus pro qua restringenda medicus quem habemus hic, qui vix esset alibi idoneus apotecarius, dedit michi quedam que potius laxaverunt, et frigiditas multum gravat in hac parte* (Nr. 331/1367 Januar 9). Auch an dieser Stelle hat Pierre Ameilh, wie so oft, mit Streichungen und Änderungen gefeilt.

¹⁰ Vgl. Nr. 334, 355 und 423 dieser Edition.

Ein großer Teil der Korrespondenz der Jahre 1365–1369 handelt von den Beschwerden, welche der Erzbischof gegen Maßnahmen delphinatischer Beamter und des Gouverneurs selbst erhob – Maßnahmen, die nach dem Dafürhalten von Pierre Ameilh jene Amtsträger nicht oder nicht allein treffen durften. Denn aufgrund alter Verträge übten der Erzbischof und der Dauphin in der Stadt Embrun und an anderen Orten die Herrschaft gemeinsam aus; außerdem war der Erzbischof auch darüber hinaus einer der Lehnsherren des Dauphin – den sein in der Regel von Grenoble oder der Côte St-André aus tätiger Gouverneur in diesem Vasallitätsverhältnis und in seinen anderen Rechten und Pflichten vertrat. Der Dauphin von Vienne war in jener Zeit als *Roi-Dauphin* Karl V. von Frankreich. H. BRESCH zählt in seiner Einleitung die Vorgänge auf, die nacheinander das Verhältnis zwischen Erzbischof und Gouverneur belastet haben. Mit Recht weist er auf Aussagen und Schriftstücke der Gegenseite hin, welche den langen Streit in einem etwas anderen, für den Erzbischof ungünstigeren Licht erscheinen lassen, als es hier schon von der Natur der Quelle her erwartet werden kann. Nicht wenig in der Lage und Rechtsstellung des Erzbischofs von Embrun gegenüber einem mächtigen weltlichen Territorialnachbarn erinnert an Parallelen im deutschen Spätmittelalter, wenn man z. B. an den Bischof von Worms mit seinen wenigen Dörfern und an das wormsisch-kurpfälzische Kondominat in seinem Residenzstädtchen Ladenburg denkt und sich das Ineinander von wormsischer Lehnshoheit und kurpfälzischer Schutzmachtstellung vergegenwärtigt. Aber etwas ist hier doch ganz anders, seit im Dauphiné von 1349 an das französische Königshaus herrschte: die sich zwar lang hinziehende, aber letztlich unaufhaltsame und zur Integration führende Verschiebung der Befugnisse zugunsten der französischen Königsmacht und ihrer Beamten – wobei die Initiative hier wie anderswo durchaus bei den nachgeordneten Stellen liegen konnte. Dieser Vorgang ist am Beispiel der Erzbischöfe von Vienne in dem erwähnenswerten Buch von Claude FAURE schon 1907 dargestellt worden¹¹. Für das vergleichsweise kleine Embrun fehlt es anscheinend an einer thematisch ähnlichen Arbeit; jedenfalls führt H. BRESCH auf den einschlägigen Seiten der Einleitung nichts entsprechendes an¹². In den Einkünften der Landesherrschaft Dauphiné spielte das Embrunais nur eine sehr geringe Rolle, wie z. B. eine jüngere Übersicht von 1400/02 erkennen läßt (dort ca. 1%)¹³. Aber als Durchgangsgebiet nach Briançon und dem Montgenèvre war es eben doch von Belang.

Karl V., König von Frankreich und Dauphin von Vienne, ernannte im Dezember 1366 den Erzbischof von Embrun zu seinem Rat, besonders für die Angelegenheiten im Dauphiné, und befahl seinem Gouverneur und seinen übrigen Beamten im Dauphiné, den Erzbischof zu Beratungen beizuziehen und zuzu-

¹¹ Histoire de la Réunion de Vienne à la France (1328–1454). Grenoble 1907.

¹² Vgl. aber die weiterführenden Literaturangaben von H. BRESCH auf S. 466, 480 und 485. – Vgl. jetzt auch die Hinweise in der neuen »Histoire du Dauphiné«, publiée sous la direction de Bernard BLIGNY, Toulouse 1973, S. 26, 131 (Karte des Dauphiné 1339), 136 f., 158 f. und 188 f.; ferner S. 161–166 (Vital Chomel).

¹³ Vgl. G. LETONNELIER in: Le Dauphiné, Recueil de textes historiques, choisis par H. Blet, E. Esmonin et G. Letonnelier, Grenoble 1938, S. 73–81. Vorlage: U. CHEVALIER in Bull. Soc. de Statistique de l'Isère, 3e série, VI (1874), 232–238.

lassen¹⁴. Dieser Ernennung stehen allein aus demselben Monat im Register Pierre Ameilhs nicht weniger als drei Schriftstücke gegenüber, die von Übergriffen dieser Beamten in die Befugnisse des Erzbischofs und von Kompetenzstreitigkeiten handeln. (Nr. 320–322). Adressat der Klagen war meistens der Gouverneur – zumal oft nicht dieser selbst, sondern der Bailli von Embrun Anlaß zur Beschwerde gab. Daneben wandte sich Pierre Ameilh wiederholt an den Rat des Dauphin in Grenoble oder an ein einzelnes Ratsmitglied, den Bischof von Genf. Den Gouverneur Raoul de Louppy erinnerte er daran, daß der König als Dauphin Lehnsträger der Kirche von Embrun und sie zu schützen verpflichtet sei. Andererseits betonte er seinen Diensteifer gegenüber dem König und seine Willfährigkeit gegenüber den Entschlüssen des Gouverneurs¹⁵. Doch war der Erzbischof mit seinem Erzstift keineswegs ganz dem Dauphiné zugeordnet. In einem Brief an den Papst erwähnte er, daß die Kirche von Embrun außer der Stadt Embrun und dem festen Ort Chorges, die sie im Kondominat mit dem Dauphin innehatte, noch neun andere feste Plätze oder Burgen besitze. Und an anderer Stelle betonte er, daß Gebiet und Einkünfte seines Erzstiftes sowohl im Dauphiné als auch in der Provence lägen. Beiläufig ist es bemerkenswert, wie verschwindend selten in dieser sonst so materialreichen Korrespondenz von der Kirchenprovinz bzw. den Suffraganen von Embrun die Rede ist¹⁶. Diese kleine Provinz zog sich von Embrun als schmaler Streifen nach Süden zum Meer hin, erfaßte also ganz überwiegend provençalisches Gebiet. Die von P. Ameilh hervorgehobene Grenzlage des Erzstiftes wirkte sich nachteilig aus, weil es nicht nur wie andere Teile des Arelats in den 1360er Jahren unter Bandeneinfällen zu leiden hatte, sondern auch in die Nachbarschaftsfehden der Leute des Dauphin mit den Leuten der Provence hineingezogen wurde. Das hat im Register von Pierre Ameilh seinen Niederschlag gefunden.

Das gespannte Verhältnis zum Gouverneur des Dauphiné und seinen Beamten bestimmt aber auch in diesen Verwicklungen gegen Ende der 1360er Jahre weitgehend die vorliegende Korrespondenz. Als der Erzbischof im Sommer 1368 in der Frage einer ihm unerwünschten neuen Ummauerung von Embrun seinen Bruder Jean Ameilh an den Gouverneur schickte, erwiderte jener befremdet, ein geringerer Abgesandter hätte wohl genügt, zumal bei so großer Hitze¹⁷. Selbst in einer Sache, die nicht die Interessen der Kirche von Embrun betrafen, konnte man sich nicht recht verständigen: Der Gouverneur forderte den Erzbischof auf, an der Grenzfestlegung zwischen Dauphiné und Savoyen mitzuwirken; aber Pierre Ameilh war dazu nicht bereit, ehe ihm dazu eine schrift-

¹⁴ Nr. 487 (Paris 1366 Dez. 6). Vielleicht bezieht sich darauf – wie H. BRESCH S. 511 annimmt – der Dankbrief von P. Ameilh an den Kanzler des Dauphin in Grenoble vom 22. Januar (1367) (Nr. 333).

¹⁵ *Quamvis, sicut scit Vestra Dominacio, ego toto corde semper volui et vellem servire ipso domino regi et etiam obtemperare beneplacitis vestris, tamen ...* (Nr. 360/1368 März 15). Zum Vorhergehenden vgl. Nr. 343.

¹⁶ Erwähnt werden die Suffragane – ohne Einzelbezeichnung – in Nr. 371 (a. 1368). Zum Vorhergehenden vgl. Nr. 370 und 374, vom 15. Mai bzw. 18. Juli 1368.

¹⁷ Nr. 381 (la Côte-St-André – halbwegs zwischen Grenoble und Vienne – 1368 August 8).

liche nähere Bezeichnung der Aufgabe und seiner dabei vorgesehenen Funktion vorlag; außerdem machte er seine Zusage vom Ersatz der entstehenden Kosten und von seiner Abkömmlichkeit in Embrun abhängig¹⁸. Immerhin teilte er dem Bischof von Genf seine Ansicht mit – die er bei Zusendung von Unterlagen auch näher begründen wollte –, daß der Raum zwischen Guiers-Vif und Guiers-Mort unzweifelhaft zum Dauphiné gehöre. Diese einzelne, halbwegs zwischen Grenoble und Chambéry im Chartreuse-Massiv lokalisierte Grenzfrage hat bekanntlich noch zu vielen Auseinandersetzungen geführt, ehe sie im Frieden von Turin 1760 definitiv zuungunsten von Savoyen entschieden wurde¹⁹. Denn noch heute trennt der nördliche Bach, der Guiers-Vif, das Département Isère vom Département Savoyen und die zum ersteren gehörende Gemeinde Entre-Deux-Guiers von der savoyischen Gemeinde Les Echelles. Aus dem an diese und andere Fragen anknüpfenden Briefwechsel geht übrigens deutlich hervor, daß Pierre Ameilh zwischen dem Dauphiné einerseits und dem Königreich Frankreich andererseits durchaus unterschied²⁰. In seinen langen Memoranden vom 21. November 1369 zuhänden König Karls V. von Frankreich, welche die Beschwerden über die Beamten im Dauphiné in vielen Punkten darlegen und die hier insgesamt nicht weniger als 25 Seiten einnehmen, betont Pierre Ameilh eingangs seine reichsfürstliche Stellung. Dieses Argument steht freilich unter den anderen, unmittelbaren Rechtsgründen ziemlich vereinzelt da – gleichsam den weitausgreifenden und grundsätzlichen Charakter des ersten von mehreren gleichzeitigen Memoranden illustrierend. Dagegen begegnet auch hier wieder der Verweis auf die Lehnsabhängigkeit der Dauphins von Vienne gegenüber der Kirche von Embrun und auf die beurkundeten früheren Lehnserneuerungen²¹. Ein anderes Memorandum vom selben Tag beginnt mit der Anklage gegen den bisherigen Gouverneur Raoul de Louppy, er habe sich entgegen dem Hergebrachten geweigert, in seinem Lehnsrevers die Lehnobjekte im einzelnen anzugeben; der König möge ihn dazu anhalten und den neuen Gouverneur anweisen, dem Erzbischof in entsprechend korrekter Form zu huldigen. Von Interesse ist dabei auch die Erwähnung, daß

¹⁸ Vgl. Nr. 388 f., 394, 443 f.

¹⁹ Nr. 400 (an den Bischof v. Genf, 1368 Okt. 6). Vgl. Vital Chomel in »Histoire du Dauphiné« (s. o. Anm. 12), S. 167.

²⁰ In den Kopfregeften ist insofern die Terminologie der Texte nicht durchweg zutreffend wiedergegeben. In Nr. 389 (1368 Sept. 3) ist von der *materia limitationis Dalphinatus et comitatus Sabaudie* die Rede, doch noch nicht einfach von der »délimitation de la frontière entre la France et la Savoie«. In Nr. 426 (1369 Juni 15) verwahrt sich P. Ameilh gegen den möglichen Anschein, er habe mit einer bestimmten Handlungsweise den Dauphin (*dominum dalphinum*) verletzt (»le roi« im Kopfregeft); aber gerade in diesem heiklen Zusammenhang vermeidet P. Ameilh wohl mit Absicht diesen Ausdruck. Ebenda schreibt P. Ameilh dem Gouverneur . . . *et si vos estis nunc accessurus in Francia, sicut fertur, . . .* Über einen Humbert de Montecuto sagt der Erzbischof: . . . *dictus Obertus non fuit nec est de terra domini Dalfini, nec de regno suo, nec ibi moratus est, sed in Provincia . . .* (Nr. 427 a. 1369).

²¹ Nr. 445 (S. 644–654). Vgl. auch Nr. 415, und zum Lehnverhältnis der Dauphins von Vienne zu den Erzbischöfen von Embrun das »Inventaire des archives des dauphins de Viennois à Saint-André de Grenoble en 1346«, hrsg. v. C.-U.-J. CHEVALIER, Lyon 1871, S. 330–332.

der neue Gouverneur namens des neuen Dauphin huldigen solle – *nomine novi Dalfini cui vitam concedat Altissimus plenis annis*. Es kann sich hier – was doch anmerkungswise zu erläutern oder im Register aufzulösen wäre²² – wohl nur um den späteren unglücklichen König Karl VI. handeln, den am 3. Dezember 1368 geborenen Sohn Karls V.; der im Juni 1366 geborene Sohn Johann war nur sechs Monate am Leben geblieben²³. Die Vorstellungen des Erzbischofs beim französischen Hofe haben wenig geholfen, wie ein kurzer Ausblick von H. BRESCH auf die folgenden anderthalb Jahrzehnte zeigt²⁴. Pierre Ameilh aber empfahl in einem Mahngedicht von 120 etwas holperigen Versen seinem künftigen Nachfolger, sich – solange er in seinen Rechten nicht verletzt werde – nicht in leere Streitigkeiten mit den Leuten des Dauphin und Königs einzulassen²⁵.

Zur Edition: Der Herausgeber hat eine Reihe von Schriftstücken vermischten Inhalts, die schon der Sekretär von Pierre Ameilh zusammenfassend fast am Ende des Registers eintrug, mit weiteren Schriftstücken vereinigt, welche mit den jeweils benachbarten Briefen nichts zu tun haben; dieses durchweg dem Register entstammende Material ist hier zwar mit weiter fortlaufenden Nummern, aber doch erst als Anhang abgedruckt²⁶. Eine solche Umgruppierung, von H. BRESCH auf S. XIX f. begründend erläutert, erweckt Bedenken. Der scheinbar gereinigte, verbleibende Hauptbestand ist nämlich kategorial noch keineswegs einheitlich; man fragt sich, ob sich eine Grenze ziehen läßt und ob diese Absonderung überhaupt notwendig und vorteilhaft ist. Das Register hat – wie H. BRESCH auf S. XX dartut – nach einem säuberlich-schematischen Anfang einen anderen Charakter angenommen; es gehört m. E. zu einem derart ausgesprochenen Arbeitsinstrument, daß sich darin auch Notizen, Listen, Schreiben administrativen Inhalts, Abschriften von Verträgen u. a. m. finden – die sich aber durchaus in den Funktions- bzw. Informationsraum von Pierre Ameilh einfügen. Man kann sich für eine Edition in der Abfolge der Texte in der Vorlage entscheiden – wenn die ursprüngliche Lagenanordnung einigermaßen sicher ist; dann darf eine chronologische Begleitübersicht natürlich nicht fehlen. Oder man kann – wie hier – sich für die chronologisch geordnete Edition entscheiden, wenn die Quelle das erlaubt. Aber die in diesen beiden Hauptmöglichkeiten liegende jeweilige Konsequenz zu durchbrechen, empfiehlt sich nicht.

Den durchweg in vollem Wortlaut abgedruckten Texten sind Kopfregegen vorangestellt, die den Inhalt recht ausführlich wiedergeben. Die zahllosen kleinen Streichungen und Ergänzungen sind genau vermerkt, wobei der Herausgeber auch geringfügige Flüchtigkeitsfehler mit ihren Verbesserungen berücksichtigt hat – ein nicht immer, aber gewiß hier berechtigtes Verfahren, obwohl es auf vielen Seiten zu Fußnoten vom Umfang eines Variantenapparats führen

²² Nur im Register (S. 766) erwähnt: »Dauphin, . . . – un nouveau Dauphin, 448«.

²³ Nach Gaston SIRJEAN, *Encyclopédie généalogique des maisons souveraines du monde*, IV: Les Valois. Paris 1960, S. 77 f.

²⁴ Einleitung S. LXIX.

²⁵ Nr. 492 (S. 754–757).

²⁶ Nr. 451–492 (S. 674–757).

mußte. Was den jeweiligen Nachweis früherer Drucke betrifft, hätte man bei der Abschrift des Friedensvertrags vom 3. März 1364 zwischen der Römischen Kirche (samt ihren Verbündeten) und Bernabo Visconti von Mailand daran denken können, daß dieser Text wohl schon anderswo im Druck zu fassen ist^{26a}. Das Register, das leider die lange Einleitung unberücksichtigt läßt, zeichnet sich dadurch aus, daß den etwas öfter vorkommenden Namen Sachstichworte nachgestellt sind und somit eine schematische Ziffernhäufung unterbleibt²⁷. Mit der Identifizierung der in den Texten genannten Personen hat sich H. BRESCH große Mühe gemacht; in vielen Fällen sind Laufbahn und Stellung der Genannten anmerkungswise festgehalten. Nur selten trifft man, vom Text zum Register umschlagend, auf eine Lücke oder gar auf eine irriige Auflösung²⁸. In der Aufnahme latinisierter Ortsnamen verfuhr der Herausgeber etwas restriktiv²⁹. Auch ist es schade, daß es zwar eine Reihe sehr nützlicher Sachverweise gibt, daß aber in dieser Hinsicht der Reichtum des Materials vom Register her nicht noch mehr erschlossen wurde³⁰. Diese kleinen Ergänzungswünsche können den Dank nicht vermindern, den man für die vollständige Edition dieser außerordentlich wichtigen Quelle zollen muß. Das an vielseitigen Informationen so reiche Register trägt zur Kirchengeschichte des späteren 14. Jahrhunderts ebenso wie zur Geschichte Süditaliens und Südostfrankreichs in jener Periode wesentlich bei. Darüber hinaus bringt es in den Briefen von Pierre Ameilh Laufbahn und Persönlichkeit eines Kirchenfürsten, der in der Spätzeit des avignonesischen Papsttums in enger Verbindung zur Kurie stand, ungewöhnlich lebendig zur Anschauung.

Fritz TRAUTZ, Mannheim

^{26a} Nr. 459 (S. 693–703). Die Fußnote auf S. 693 gehört nicht zu Nr. 459, sondern zu Nr. 463, wo sie noch einmal steht. Offenbar ist hier eine Sachanmerkung zu dem o. a. Vertrag bei der Drucklegung versehentlich ausgefallen. Vgl. *Regesta Imperii VIII* (BÖHMER-HUBER) Reichssachen Nr. 402, ferner die von mir in den *Heidelberger Jahrbüchern* 7 (1963) S. 69 angeführte Literatur (in »Die Reichsgewalt in Italien im Spätmittelalter«, a.a.O., S. 45–81).

²⁷ Im Register sind zwar die Empfänger von Briefen hervorgehoben, Briefabsender als solche – Papst Urban V. ausgenommen – aber leider nicht kenntlich gemacht.

²⁸ Zu Nr. 382 fehlt der genannte Ausstellungsort La Côte Saint-André im Register, und ebenso die lateinische Form (Costa). Zum *marcio Saluciarum* in Nr. 320 wäre der Markgraf von Saluzzo bzw. Saluces (Friedrich II.) anzuführen. Zu *Trajectensis* wird im Register S. 786 f. auf »Utrecht« und dort auf Nr. 481 verwiesen. Dort kommt die Diözese Utrecht (*Traiectensis diocesis*) vor, aber in einem anderen Personenzusammenhang auf derselben Seite 741 heißt es *prebenda Ecclesie Sancti Servacii Traiectensis dicte diocesis* und hier geht im Text die *Leodiensis diocesis* unmittelbar voran – d. h. hier ist von der Kirche St. Servatius zu Maastricht in der Diözese Lüttich die Rede.

²⁹ So ist z. B. *Eduensis* (von Autun) angeführt, aber nicht *Lingonensis*, sondern nur Langres.

³⁰ Der *clericus conjugatus* verdiente im Register erwähnt zu werden, weil dazu in Nr. 423 etwas gesagt ist. Und jedenfalls sollte es ein Stichwort »Testaments« geben (zu Nr. 455 und 486).